

RS OGH 1979/10/16 4Ob109/79, 8ObA25/09y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.1979

Norm

ArbVG §105 Abs3

Rechtssatz

Durch die Zustimmung des Betriebsrates ("Sperrerecht") zur Kündigung, ist diese gemäß 105 ArbVG unanfechtbar, ohne daß irgend welche Gründe die Kündigung oder die Zustimmung des Betriebsrates rechtfertigen müßten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 109/79

Entscheidungstext OGH 16.10.1979 4 Ob 109/79

- 8 ObA 25/09y

Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 ObA 25/09y

Vgl auch; Beisatz: Die Nichterhebung eines Widerspruchs gegen die Kündigung hat lediglich zur Folge, dass der Betriebsrat diese nicht selbst anfechten kann. Davon unterscheiden sich aber die Rechtsfolgen einer ausdrücklichen Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung, die dem Arbeitnehmer die Möglichkeit der Anfechtung der Kündigung wegen Sozialwidrigkeit nimmt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0051653

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at